



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 04.02.2025 – Auszug aus Drucksache 19/4881 –

Frage Nummer 7

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie Psychosoziale Zentren für Geflüchtete aufbauen möchte (bei nein, bitte begründen), möchte die Staatsregierung die Finanzierung der vorhandenen Psychosoziale Zentren und Hilfestellen im Bereich psychosoziale Betreuung (bitte die der Staatsregierung bekannten Stellen auflisten) von Geflüchteten auf eine andere finanzielle Grundlage stellen (bei nein, bitte begründen) und wie genau werden Geflüchtete nicht nur in den ANKER-Einrichtungen psychologisch versorgt, sondern auch in der Anschlussunterbringung (bitte die mögliche geplante Verbesserungen auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die medizinische Versorgung von Asylbewerbern ist im bundesgesetzlichen Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Asylbewerberinnen und Asylbewerber steht das allgemeine medizinische und daher auch das Versorgungsangebot im psychiatrischen und psychotherapeutischen Bereich zur Verfügung. Dies betrifft stationäre, ambulante und komplementäre Behandlungsangebote. Liegen die Voraussetzungen der §§ 4, 6 bzw. § 2 AsylbLG vor, übernimmt der Freistaat die Kosten für die genannten Behandlungen. Beispielsweise kann im Einzelfall nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG ein Anspruch auf Übernahme der Kosten einer psychotherapeutischen Behandlung vorliegen, wenn fachärztlich attestiert ist, dass die Behandlung zur Sicherung der Gesundheit des Asylbewerberleistungsberechtigten unerlässlich ist. Dies kann etwa bei schwersten Traumatisierungen der Fall sein. Das in Bayern etablierte Versorgungssystem stellt den uneingeschränkten Zugang von Asylbewerberleistungsberechtigten zur psychotherapeutischen Grundversorgung sicher. Asylbewerberleistungsberechtigte können sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 4 bzw. 6 AsylbLG sowohl von niedergelassenen Fachärzten (nach Überweisung durch den Allgemeinarzt) als auch in den Ärztezentren in den ANKERn behandeln lassen; letztere umfassen neben der allgemeinmedizinischen Versorgung in der Regel auch die Bereiche Psychiatrie bzw. Psychotherapie. Nach Ablauf von 36 Monaten erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Regel medizinische Hilfe analog Sozialhilfeempfängern.

Psychosoziale Zentren und Hilfestellen im Bereich psychosoziale Betreuung ergänzen diese Regelversorgung. Die Finanzierung der psychosozialen Zentren erfolgt in der Regel durch eine Kombination verschiedener Geldgeber.

Da die Staatsregierung die Bedeutung dieser freiwilligen Leistungen im psychosozialen Bereich in hohem Maße anerkennt, fördert sie bereits jetzt die beiden psychosozialen Projekte ICare 2.0 sowie Refugee Mental Care.net mit jährlich mehr als 350.000 Euro aus bayerischen Haushaltsmitteln mit. Teil des Refugee Mental Care.net sind auch die beiden Psychosozialen Zentren in Nürnberg und Neu-Ulm.

Aufgrund der enorm hohen Ausgaben für den Bereich Asyl im Gesamten stehen für einen Auf- oder Ausbau von psychosozialen Zentren keine zusätzlichen Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die dringend notwendige Reduzierung der Zugangszahlen an Asylsuchenden wird auch zu einer intensiveren psychosozialen Betreuung und Versorgung einen wichtigen Beitrag leisten.